

1804/AB
vom 28.11.2018 zu 1792/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0192-III 1/2018

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
 E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
 Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1792/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Nichtausspruch eines Tierhalteverbotes in Fällen schwerer Tierquälerei“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 2, 7 bis 10:

Die allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes sowie Angelegenheiten des Schutzes von Tieren beim Transport ressortieren zum Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Ich darf daher diesbezüglich auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage zur Zahl 1791/J durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verweisen.

Tierhalteverbote gemäß § 39 TSchG sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu beurteilen und gegebenenfalls auszusprechen, weshalb aus den Verfahrensregistern der Justiz darüber keine Informationen gewonnen werden können. Ich bitte ferner um Nachsicht, dass ich im Rahmen meines mir gesetzlich zugewiesenen Wirkungsbereichs auch keine Fragen zum Ermessensspielraum der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit der Beurteilung (verbotener) Tierhaltung nach § 39 Abs. 1 TSchG beantworten kann und darf (Frage 10).

Zu 3 und 4:

Mithilfe der Verfahrensautomation Justiz (VJ) kann der jährliche Anfall von Strafverfahren bei den Staatsanwaltschaften erhoben werden, die wegen § 222 StGB (Tierquälerei) als strafbestimmendem Delikt geführt wurden. Eine systematische Aufgliederung, von welcher Behörde oder privaten Einrichtung die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft gelangte, lässt sich der VJ hingegen nicht entnehmen.

Die Auswertungsergebnisse sind als Beilage angeschlossen.

Zu 5 und 6:

Die Anzahl der in gerichtlichen Strafverfahren wegen § 222 StGB (Tierquälerei) verurteilten Personen betrug in den Jahren 2002 (=Beginn der VJ-Datenspeicherung) bis Oktober 2018:

Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 1792/J-NR2018 Frage 5	
Verurteilungen	Personenbezogen
2002	73
2003	65
2004	79
2005	75
2006	94
2007	84
2008	71
2009	81
2010	58
2011	59
2012	67
2013	51
2014	68
2015	59
2016	95
2017	112
01-10/2018	84
Gesamtergebnis	1275

Fälle der Tierquälerei gemäß § 222 StGB, in denen seit Inkrafttreten dieser Bestimmung das höchste Strafmaß – also eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren – verhängt wurde, konnten nicht eruiert werden (Frage 6).

Ich merke an, dass aus der VJ nur jene Verfahren ermittelbar waren, bei denen die Verurteilungen nach § 222 StGB als strafbestimmendem Delikt erfolgt sind.

Wien, 28. November 2018

Dr. Josef Moser

